

# Wichtige Pflichten als Hersteller



REACH

Helpdesk kompakt: REACH

**Sie haben Ihren Sitz innerhalb der Gemeinschaft und stellen einen Stoff her? Dann sind Sie Hersteller im Sinne des Artikels 3 Nr. 9 REACH-VO.**

**Als Hersteller müssen Sie die nachstehend zusammengefassten Pflichten erfüllen.**

**Sie müssen Ihren Stoff registrieren, bevor Sie ihn in einer Menge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr herstellen.**

Wenn Sie einen Stoff ab 1 Tonne pro Jahr herstellen möchten, müssen Sie ihn registrieren. Zuvor müssen Sie ein Anfragedossier erstellen und bei der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) einreichen. Die ECHA wird Sie darüber informieren, ob bereits eine Registrierung oder eine andere Anfrage zum selben Stoff erfolgt ist. Gibt es andere Registranten für denselben Stoff, müssen Sie zusammen mit diesen eine gemeinsame Einreichung vornehmen.

**Sie müssen sich an einem gemeinsamen Registrierungsdossier beteiligen, wenn es mehrere Hersteller zu einem Stoff gibt.**

Wenn es auch andere Hersteller oder Importeure für Ihren Stoff gibt, müssen Sie sich an einem gemeinsamen Dossier beteiligen. Das gemeinsame Dossier wird vom federführenden Registranten im Namen der Mitregistranten eingereicht. Der federführende Registrant stellt den Mitregistranten die Zugangsdaten für das gemeinsame Dossier zur Verfügung. Erst danach können diese ihr eigenes Dossier hochladen, das bestimmte Informationen, wie Firmenangaben, Informationen zu genauen Stoffzusammensetzung usw. enthält.

**Sie müssen Ihr Registrierungsdossier auf einem aktuellen Stand halten.**

Als Registrant sind Sie nach Artikel 22 der REACH-VO dafür verantwortlich, Ihre Registrierungen unverzüglich anhand neuer einschlägiger Informationen zu aktualisieren und diese der ECHA zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung Ihrer Registrierungsdossiers umfasst auch, dass Sie alle relevanten Informationen überprüfen und im Blick behalten, um sicherzustellen, dass Ihre Registrierungen stets auf dem neuesten Stand sind.

**Sie müssen Ihren Stoff einstufen, verpacken und kennzeichnen, bevor Sie ihn in Verkehr bringen.**

Bevor Sie den Stoff in Verkehr bringen müssen Sie ihn gemäß den Vorgaben der CLP-VO einstufen, verpacken und kennzeichnen. Bei jeder Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung des Stoffes sind Sie verpflichtet das Kennzeichnungsetikett unverzüglich zu aktualisieren, wenn die neue Gefahr größer ist, oder wenn neue zusätzliche Kennzeichnungselemente nach Artikel 25 erforderlich sind. Sind andere Änderungen des Kennzeichnungsetikettes erforderlich, sind Sie verpflichtet das Kennzeichnungsetikett innerhalb von 18 Monaten zu aktualisieren.

**Sie müssen eine Meldung zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis bei der ECHA einreichen.**

Wenn Ihr Stoff registrierungspflichtig ist, aber bisher noch nicht registriert wurde, weil Sie weniger als eine Tonne pro Jahr hergestellt haben, müssen Sie Informationen zu dessen Einstufung und Kennzeichnung bei der ECHA einreichen. Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach dem Inverkehrbringen erfolgen. Haben Sie den Stoff bereits registriert, sind Einstufung und Kennzeichnung im Registrierungsdossier angegeben. Eine zusätzliche Meldung ist dann nicht mehr erforderlich.

**Sie müssen Ihren Kunden ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.**

Als Hersteller eines Stoffes müssen Sie Ihren Abnehmern des Stoffes ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, wenn der Stoff als solcher in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fällt (Artikel 31 der REACH-VO). Das gilt unter den folgenden Voraussetzungen auch, wenn Sie Ihren Stoff mit anderen Stoffen mischen:

- Der Stoff oder das Gemisch erfüllt die Kriterien für die Einstufung als gefährlich.
- Der Stoff ist gemäß Anhang XIII der REACH-VO persistent, bioakkumulierbar oder toxisch (PBT) oder sehr persistent oder sehr bioakkumulierbar (vPvB).
- Der Stoff steht auf der Kandidatenliste.

**Sie können eine Zulassung beantragen, wenn Sie oder Ihre Kunden Stoffe, die im Anhang XIV gelistet sind, weiterhin verwenden möchten.**

Stellen Sie einen Stoff her, der im Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgeführt ist, darf er nur zur Verwendung in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn die Verwendung zugelassen wurde, sofern keine Ausnahmeregelung besteht.

Die Zulassung können Sie als Hersteller für die Verwendung Ihrer Kunden beantragen (sog upstream Anträge). Oder die Kunden stellen eigene Anträge. In diesem Fall dürfen Sie nur Kunden beliefern, die eine Zulassung für eine Verwendung besitzen.

Der Anhang XIV-Eintrag für den Stoff enthält das Datum, bis zu dem die Verwendung eingestellt werden muss, falls keine Zulassung erteilt wird (Ablauftermin), sowie ein weiteres Datum, der Antragschluss, das 18 Monate vor dem Ablaufdatum liegt.

Das zweite Datum ist von Bedeutung, wenn Ihr Unternehmen z. B. einen zulassungspflichtigen Stoff bereits verwendet oder in Verkehr bringt. Unter der Voraussetzung,

dass Ihr Unternehmen den Antrag vor diesem Datum einreicht, können Sie den Stoff auch dann weiterverwenden oder zur Verwendung in Verkehr bringen, wenn bis zum Ablauftermin noch keine Entscheidung hinsichtlich der Zulassung gefällt wurde.

**Sie müssen die in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführten Beschränkungen einhalten.**

Sie sind verpflichtet, die Beschränkungen bezüglich der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen und Gemischen in Anhang XVII der REACH-VO einzuhalten. Handelt es sich bei der Beschränkung um ein Verwendungsverbot, müssen Sie die Verwendung des Stoffes bis zu dem in Anhang XVII genannten Datum einstellen.

**Weiterführende Informationen**

REACH: Info „Besonderheiten bei Polymeren und Monomeren“

REACH: Info „REACH und Recycling“

REACH: Info „Die Zulassung unter REACH“

REACH: Info „Beschränkungen und Verbote unter REACH“